

Schwarzwaldverein Weingarten/Baden

Satzung

in der Fassung vom 5. März 2010

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1.1. Die Ortsgruppe Weingarten des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „**Schwarzwaldverein e. V., Ortsgruppe Weingarten e. V.**“ eingetragen. Sitz ist 76356 Weingarten/Baden.
- 1.2. Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e. V. – Hauptverein – in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

2. Wesen und Ziele

- 2.1. Die Aufgaben der Ortsgruppen bestehen insbesondere in
 - a) Veranstaltung von geführten Wanderungen, Lehrausflügen und Vorträgen
 - b) Natur- und Landschaftsschutz
 - c) Erstellung und Instandhaltung von Wanderwegen und Wegmarkierungen
 - d) Heimatpflege
 - e) Pflege des Jugendwanderns und der Jugendarbeit
 - f) Aufgaben, die ihr gesondert vom Hauptverein zugeteilt werden
- 2.2. Der Schwarzwaldverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.
- 2.3. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will er im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Etwaige Gewinne und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mitglieder

- 4.1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 4.2. Verheiratete Mitglieder gelten mit ihren Kindern unter 18 Jahren zusammen als Familienmitglieder.
- 4.3. Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

5. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- 5.1. Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird und

- 5.2 dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.

6. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung muss durch Zuschrift an die Mitglieder und durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Tageszeitungen mindestens eine Woche vor dem Termin, mit Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben werden.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie vom Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt.
- 7.3 In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 7.4 Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) dem Schriftführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

- 8.1 Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Wegewart, dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und dem Fachwart für Heimatpflege. Dazu kommt bei Bestehen einer Jugendgruppe der von der Jugendversammlung nach Abschnitt 5 der Satzung für die Jugendgruppen gewählte Jugendleiter.
- 8.2 Die beiden Vorsitzenden bleiben im Amt, bis eine Ersatzwahl oder Neuwahl durchgeführt ist.
- 8.3 Der Vorstand kann für die weiteren Vorstandsmitglieder Ersatzleute bestimmen sowie Beiräte berufen und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden.
- 8.4 Der Vorstand bzw. die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder anwesend sind.
- 8.5 Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse gilt Abschnitt 7.4 dieser Satzung.
- 8.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter. Beide sind für sie allein vertretungsberechtigt.
- 8.7 Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand der Ortsgruppe bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 8.8 Die Vorstandsämter sind in der Regel Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 8.9 Der Vorstand der Ortsgruppe kann aktiven Mitgliedern, die in besonderer Weise bei den satzungsgemäßen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG bis zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht im Kassenbuch.

9. Rechnungsführung

- 9.1 Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden und des Rechners.
- 9.2 Der Rechner ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.

10. Rechte der Mitglieder

- 10.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Sitzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11. Ehrenmitglieder

Mitglieder der Ortsgruppen, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragspflicht befreit werden.

12. Austritt und Ausschluss

- 12.1 Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
- 12.2 Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich, oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
- 12.3 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

13. Auflösung

- 13.1 Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 13.2 Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe gemäß einem Beschluss dieser Versammlung entweder
- a) dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, die mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben übereinstimmen, oder
 - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, für Naturschutz und Heimatpflege zu verwenden hat.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Inkrafttreten der Satzung

15.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

15.2 Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Satzung wurde am 24. Februar 1986 in einer Mitgliederversammlung beschlossen und am 16. Mai 1986 unter **Aktenzeichen VR 279** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen.

Revision 1 vom 5. März 2010:

Die Satzung wurde in einigen Punkten den heute vorliegenden Gegebenheiten angepasst. Die geänderten Punkte wurden in der Mitgliederversammlung am 5. März 2010 den Mitgliedern vorgetragen und so beschlossen. Diese Fassung wurde am 30. September 2010 vom Amtsgericht Karlsruhe-Durlach genehmigt.